

# **Wahlordnung**

## der Mecklenburg Vorpommerschen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahl der Landesjugendfeuerwehrleitung der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V..

### **1. Vorbereitung**

Der Landesjugendleitung obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Dazu gehören:

- 1.1. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- 1.2. Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen/Selbstdarstellungen
- 1.3. Vorbereitung der Stimmzettel
- 1.4. Prüfung der Wahlvorschläge auf Einhaltung der Voraussetzungen

### **2. Vorschlagsrecht**

Ein Vorschlagsrecht haben die ordentlichen Mitglieder (Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände –Jugendfeuerwehr-).

### **3. Termine und Fristen**

- 3.1. Die nach Ziffer 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl der Landesjugendfeuerwehrleitung einzureichen.
- 3.2. Wahlvorschläge müssen acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des LFV M-V e.V. eingereicht werden.
- 3.3. Mit der Einladung zum Landesjugendfeuerwehrtag werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellung bekannt gegeben.

### **4. Wahlausschuss**

- 4.1. Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- 4.2. Aus der Mitte der Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Es wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

- 4.3. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
- 4.3.1 dem/der Landesjugendfeuerwehrwart/in als Leiter des Wahlausschusses (steht der Landesjugendfeuerwehrwart selbst zur Wahl an, so ist durch den Landesjugendfeuerwehrtag für diesen Wahlgang ein anderer Leiter aus den nominierten Wahlausschussmitgliedern der Vorschlagsberechtigten zu berufen)
  - 4.3.2 vier weiteren berufenen Mitgliedern
- 4.4. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig.
- 4.5. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter des Wahlausschusses bekannt gegeben.

## **5. Wahlverfahren**

- 5.1. Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 6 der Jugendordnung der Mecklenburg Vorpommerschen Jugendfeuerwehr.
- 5.2. Die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung werden von dem Landesjugendfeuerwehrtag einzeln, mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung durch schriftliche Abstimmung und auf Dauer von vier Jahren gewählt.
- 5.3. Wird die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- 5.4. Wird diese Mehrheit wiederum nicht erreicht, so ist ein dritter Wahlgang (Stichwahl) erforderlich. Hier stehen nur die zwei Bewerber zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.  
Zieht einer der Bewerber seine Kandidatur zurück, so ist der Bewerber gewählt, der seine Bewerbung aufrechterhält.
- 5.5. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los über die Teilnahme am dritten Wahlgang (Stichwahl).
- 5.6. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Leiter des Wahlausschusses zieht.
- 5.7. Für den Fall, dass neben dem/der Landesjugendfeuerwehrwart/in weitere Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung zur Wahl stehen, werden im Wahlablauf zuerst der der Landesjugendfeuerwehrwart und danach der/die erste Stellvertreter/in und dann der/die zweite Stellvertreter/in gewählt.
- 5.8. Wiederwahl ist zulässig.

- 5.9. Scheidet eine gewählte Person vor Ende der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Neuwahl durchzuführen.  
Bis zur Neuwahl auf dem nächsten ordentlichen Landesjugendfeuerwehrtag, muss der Landesjugendfeuerwehrausschuss die Funktion neu besetzen.
- 5.10. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 5.11. Wählbar ist:
- 5.11.1 wer das passive Wahlrecht hat
  - 5.11.2 mindestens vier Jahre aktiv einer öffentlichen Feuerwehr angehört
  - 5.11.3 wer Mitglied einer verbandsangehörigen Feuerwehr ist
  - 5.11.4 Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit nachweisen kann
  - 5.11.5 die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und unbescholten ist

Neustrelitz, den 27.08.2011

Für die  
Verbandsversammlung  
des Landesfeuerwehrverbandes  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Der Vorsitzende



Heino Kalkschies  
Landesbrandmeister

Für den  
Landesjugendfeuerwehrtag  
der Mecklenburg Vorpommerschen  
Jugendfeuerwehr  
Die Landesjugendfeuerwehrwart



Steffen Reinhardt  
Landesjugendfeuerwehrwart